

2539 034

IV ZB 651/65

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Edwin F. W [REDACTED]
[REDACTED] M [REDACTED] C [REDACTED], M [REDACTED] V [REDACTED], C [REDACTED] USA.,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstr. 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannsen, Tilden, Dr. Graf und von der Wühlen
in der Sitzung vom 21. Januar 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
20. Juli 1965 wird zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht
erhoben. Die außergerichtlichen Kosten der Be-
schwerde hat der Kläger zu tragen.

G r ü n d e :

Der am [REDACTED] 1901 geborene jüdische Kläger, der nach
dem Reichstagsbrand 2 Tage inhaftiert war, wanderte 1933 nach
Belgien aus. Im Jahre 1940 kam er nach Südfrankreich, wo er
in einem Lager an Typhus erkrankte. Nach der Genesung lebte
er mit falschen Papieren und wurde von der Untergrundbewegung
untergebracht. 1941 gelang es ihm, über Martinique nach New York
zu kommen.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger mit Bescheid
vom 13. März 1963 als Entschädigung für Schaden an Körper
und Gesundheit eine Kapitalentschädigung von 374,64 DM für die
Zeit vom 1. Juli 1941 bis 1. Januar 1945 und für die Dauer ein

26

- 3 -

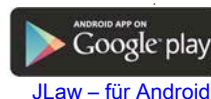
Heilverfahren für eine Narbe an der Stirnhaargrenze und für ein neuropsychiatrisches Syndrom i.S. wesentlicher Mitverursachung anerkannt. Die hiergegen gerichtete Klage ist in beiden Instanzen erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Mit der nach § 220 Abs. 1 BGG zulässigen sofortigen Beschwerde will der Kläger erreichen, daß die Revision vom Bundesgerichtshof zugelassen wird. Die Gründe, aus denen allein nach § 219 Abs. 2 BGG die Revision zugelassen werden darf, liegen jedoch nicht vor.

Das Berufungsgericht ist auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Dr. H. [REDACTED] und des neuropsychiatrischen Zusatzgutachtens des Sachverständigen Dr. F. [REDACTED] zu dem Ergebnis gekommen, daß bei dem Kläger kein verfolgungsbedingter pathologischer Befund und auch keine neurovegetative Dystonie vorliegt. Ob die Gutachten zur Beantwortung des Entschuldigungsanspruchs ausreichen, hatte der Berufungsrichter nach pflichtgemäßem Ermeßen zu entscheiden. Es ist eine Frage der dem Richter vorbehaltenen Beweiswürdigung, ob sich ein Gericht dem Gutachten eines Sachverständigen anschließt und diesem Gutachten den Vorzug vor anderen vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen gibt (BGH, RZ 1961, 132 Nr. 29; 1964, 471 Nr. 39; 1965, 38 Nr. 32). Denn der Sachverständige hat die Aufgabe, das Wissen des Richters auf nicht allgemein zugänglichen Gebieten zu ergänzen. Hat der Richter die Überzeugung gewonnen, daß ein ihm vorliegendes Gutachten diesen Zweck erfüllt, so kann er von der Anforderung weiterer Gutachten regelmäßig absehen.

Das Berufungsgericht hat sich auch mit dem Argument des privaten Gutachters Dr. F. [REDACTED] auseinandergesetzt, die Sachverständigen Dr. H. [REDACTED] und Dr. F. [REDACTED] hätten die Schwere der Erkrankung des Klägers nicht erkannt, weil er



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

dissimuliert habe. Hierzu hat das Berufungsgericht gesagt, die Bewährung des Klägers im täglichen Leben lasse erkennen, daß der Kläger in der Lage sei, etwa vorhandene nervöse Störungen zu beherrschen, so daß seine Erwerbsfähigkeit nicht gemindert sei. Das Berufungsgericht hat damit nicht, wie die Beschwerde meint, gegen Grundsätze verstoßen, die der Senat in Nr. 76 Br. 20 ausgesprochen hat. Denn es ist nicht von der Ansicht des gerichtlichen Sachverständigen, daß keine die Erwerbsfähigkeit mindernde Erkrankung vorliegt, auf Grund angemaßter eigener medizinischer Sachkunde abgewichen, sondern es hat sich dieser Auffassung vielschr angeschlossen und die Überzeugung von der Richtigkeit der ärztlichen Begutachtung noch auf Grund der tatsächlichen Feststellungen näher begründet. Entgegen der Auffassung der Beschwerde hat das Berufungsgericht auch nicht verkannt, daß zwischen dem Versuch, eine Krankheit zu dissimulieren und der Fähigkeit, die Lebensaufgaben zu bewältigen, zu unterscheiden ist. Nur auf das Letztere hat es das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum abgestellt. Es ist auch nicht so, daß das Berufungsgericht sich dadurch, daß es auf die Bewältigung des Lebens durch den Kläger abgestellt hat, in unzulässiger Weise eigene medizinische Kenntnisse angemaßt hätte, denn auf diesen Umstand hat der Sachverständige Dr. F. bereits abgehoben. Schließlich kann auch zu Gunsten des Klägers nichts daraus hergeleitet werden, daß er Berufschadensrente erhält. Das hängt allein von wirtschaftlichen Gesichtspunkten ab und steht der Annahme nicht entgegen, der Kläger sei in seiner Erwerbsfähigkeit infolge seiner gesundheitlichen Lage nicht beeinträchtigt.

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus den §§ 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf